



KANTON
NIDWALDEN

Landwirtschafts- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren

Merkblatt für Rodungsgesuche

Unterlagen/Dokumente, die an das Amt für Wald und Naturgefahren einzureichen sind

Rodungsformular und Unterschriftenliste

- Rodungsformulare 1-3 ausgefüllt
- Unterschriften: Gesuchsteller und alle von Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen betroffenen Grundeigentümer

Ausschnitt Landeskarte 1:25'000

Ort von Rodung und Ersatzaufforstung mit Angabe der Koordinaten

Auszug aus Grundbuchplan 1:2'000 bis 1:500

Detailplan mit: Flächenangaben für Rodung (temporär, definitiv) und Ersatzaufforstungen

Termine

Frist für Vollzug der Rodung und der Ersatzaufforstung

Alle Unterlagen sind 2-fach einzureichen

Die Formulare können in elektronischer Form (Word-Dateien) auf der Homepage des Amtes für Wald und Naturgefahren heruntergeladen werden.

Beilagen:

- Auszüge Waldgesetze Bund und Kanton

(Waldgesetz, WaG)

vom 4. Oktober 1991 (Stand am 1. Januar 2017)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 77 Absätze 2 und 3, 78 Absatz 4 und 95

Absatz 1 der Bundesverfassung [2],[3]

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 29. Juni 1988 [4],

beschliesst:

Art. 3 Erhaltung des Waldes

Die Waldfläche soll nicht vermindert werden.

Art. 4 Begriff der Rodung

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

Art. 5 Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen

- ¹ Rodungen sind verboten.
- ² Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein;
 - b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen;
 - c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.
- ³ Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke.
- ^{3bis} Hat eine Behörde über die Bewilligung für den Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und von Energietransport- und -verteilanlagen zu entscheiden, so ist bei der Interessenabwägung das nationale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben als gleichrangig mit anderen nationalen Interessen zu betrachten. [5]
- ⁴ Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen.
- ⁵ Rodungsbewilligungen sind zu befristen.

Art. 6 Zuständigkeit

- ¹ Ausnahmegewilligungen erteilen:
 - a. die Bundesbehörden, wenn sie über die Errichtung oder Änderung eines Werkes, für das gerodet werden soll, entscheiden;
 - b. die kantonalen Behörden, wenn sie über die Errichtung oder Änderung eines Werkes, für das gerodet werden soll, entscheiden.
- ² Bevor die kantonale Behörde über eine Ausnahmegewilligung entscheidet, hört sie das Bundesamt für Umwelt [7] (Bundesamt) an, wenn:
 - a. die Rodungsfläche grösser ist als 5000 m²; werden für das gleiche Werk mehrere Rodungsgesuche gestellt, so ist die Gesamtfläche massgebend;
 - b. der zu rodende Wald in mehreren Kantonen liegt.

Art. 7 Rodungersatz

- ¹ Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten.
- ² Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden:
 - a. in Gebieten mit zunehmender Waldfläche;
 - b. in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete.
- ³ Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen:
 - a. von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland;
 - b. zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern;
 - c. für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 [9] über den Natur- und Heimatschutz.
- ⁴ Wird nach Absatz 3 Buchstabe a rückgewonnenes landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten.

vom 11.03.1998 (Stand 01.11.2020)

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 21 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG)^[1],
beschliesst:

2 Schutz des Waldes vor Eingriffen

2.1 Rodung

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die zuständige Direktion erteilt Ausnahmebewilligungen für Rodungen, soweit nicht der Bund zuständig ist.

Art. 4 Verfahren

¹ Das Rodungsgesuch ist beim Amt einzureichen. Dieses veröffentlicht das Amt im Amtsblatt unter Hinweis auf die Einwendungsmöglichkeit und legt es während 20 Tagen beim Amt zur öffentlichen Einsicht auf. *

² Während der Auflagefrist kann beim Amt gegen das Rodungsgesuch schriftlich und begründet Einwendung erhoben werden.

³ Das Amt stellt der Bewilligungsbehörde das Gesuch mit seinem Antrag, den Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen und den Einwendungen zu.

Art. 5 Rodungersatz

¹ Das Oberforstamt meldet die Pflicht zur Leistung von Realersatz oder zu Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes beim Grundbuchamt zur Anmerkung an.

² Bei jeder Rodung kann die Sicherstellung der finanziellen Mittel für den Realersatz verlangt werden.

³ Das Oberforstamt überwacht sämtliche Ersatzmassnahmen und meldet deren Abnahme dem Bundesamt.

⁴ Wird der Pflicht zur Leistung des Realersatzes nicht nachgekommen, lässt die zuständige Direktion nach erfolgloser Ansetzung einer Frist auf Kosten der ersatzpflichtigen Person den Realersatz ausführen.

Kanton Nidwalden

Amt für Wald und Naturgefahren

Stansstadterstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans

Telefon +41 41 618 40 50

www.nw.ch